

Michaela Bauks,
Christian Bermes,
Thomas M. Schimmer,
Jan Georg Schneider,
Marion Steinicke (Hg.)

Verbindlichkeit

Stärken einer
schwachen Normativität

Aus:

*Michaela Bauks, Christian Bermes, Thomas M. Schimmer,
Jan Georg Schneider, Marion Steinicke (Hg.)*

Verbindlichkeit

Stärken einer schwachen Normativität

November 2019, 242 S., kart., 18 SW-Abb.

32,99 € (DE), 978-3-8376-4469-2

E-Book:

PDF: 32,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4469-6

Warum erwarten wir, dass uns Personen grüßen? Weshalb gehen wir davon aus, dass der Busfahrer den Bus auch fahren kann? Wieso bezahlen wir im Geschäft? Kulturwissenschaftlich und kulturphilosophisch betreffen diese Fragen eine meist unausgesprochene normative Dimension, die kulturelle Praktiken strukturiert und Gesetze begründet, z.B. gegen Diebstahl. Die Beiträger_innen des Bandes analysieren aus interdisziplinären Blickwinkeln diese schwache Normativität. Ziel ist es, Verbindlichkeit als konstitutives Moment der Beschreibung von Kultur zu beleuchten und diesen Begriff als Fundament einer Theorie der Kultur zu erschließen.

Michaela Bauks (Prof. Dr.), geb. 1962, lehrt evangelische Theologie an der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz) und ist dort stellvertretende Sprecherin des Forschungsschwerpunktes *Kulturelle Orientierung und normative Bindung* sowie Leiterin des Teilprojekts »Rituale, Identitäten und die Bedeutung historischer Prozesse«.

Christian Bermes (Prof. Dr.), geb. 1968, lehrt Philosophie an der Universität Koblenz-Landau (Campus Landau) und ist Sprecher des Forschungsschwerpunktes *Kulturelle Orientierung und normative Bindung* und Leiter des Teilprojekts »Lebensform und Handeln. Normative Dimensionen der Kulturphilosophie«.

Thomas Schimmer (Dr.), geb. 1983, ist Philosoph und war wissenschaftlicher Koordinator des Forschungsschwerpunktes *Kulturelle Orientierung und normative Bindung* und arbeitet nun als wissenschaftlicher Projektreferent am Forschungskolleg Humanwissenschaften der Goethe-Universität, v.a. für das Projekt *Komplexität in Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft*.

Jan Georg Schneider (Prof. Dr.), geb. 1967, lehrt Deutsche Sprachwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau (Campus Landau) und ist Leiter des Teilprojekts (gemeinsam mit Prof. Dr. Sabine Diao-Klaeger) »Sprachnormen in Fachwissenschaft und Öffentlichkeit« des Forschungsschwerpunktes *Kulturelle Orientierung und Normative Bindung*.

Marion Steinicke (Dr.), geb. 1966, ist Religionswissenschaftlerin und an der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz) als wissenschaftliche Koordinatorin des Forschungsschwerpunktes *Kulturelle Orientierung und normative Bindung* sowie des BMBF-Verbundprojekts *Esskulturen. Objekte, Praktiken, Semantiken* tätig.

Weiteren Informationen und Bestellung unter:
www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4469-2

Inhalt

Vorwort

Christian Bermes | 7

SEKTION I: VERBINDLICHKEIT ALS PRINZIP DER BESCHREIBUNG VON KULTUR

Verbindlichkeit – Stärken einer schwachen Normativität | 13

Christian Bermes

Verbindlichkeiten der Kultur – Schwächen einer starken Normativität | 29

Andreas Ackermann

Die Normativität gewöhnlicher Erfahrung | 43

Matthias Jung

Verbindlichkeit als universales Prinzip kultureller Normen und Werte | 59

Werner Moskopp

SEKTION II: VERBINDLICHKEITEN ALS KULTURELLE TATSACHEN

Thesen zur prekären Verbindlichkeit der Wissenschaft | 71

Ralf Becker

Verbindlichkeit – Geltungschancen schwacher Normierungen
in Institutionen, Reziprozität und Lebensführung | 83

Clemens Albrecht

Sprachliche Normorientierung in Deutschland und Frankreich –
Eine Befragung von Lehrkräften und Nicht-Lehrkräften | 93

Sabine Diao-Klaeger/Jan Georg Schneider

Zur Hybridisierung sprachnormativer Modelle in der Frankophonie –
Neue »bons usages« vs. »français international« | 119
Bernhard Pöll

SEKTION III: KULTURELLE ENTWICKLUNG UND VERBINDLICHKEIT

Verbindlichkeitsrhetorik – Einige Anmerkungen zur Diktion
des »Heiligen Kriegs« | 137
Michaela Bauks

Die Arbeit an der Verbindlichkeit – Reglementierungen und Normierungen
der Lesepraxis und ihre Irritation | 155
Uta Schaffers/Timo Rouget

Spirituelle Verbindlichkeit – Die »ejercicios espirituales«
in der frühen Jesuitenmission | 179
Marion Steinicke

SEKTION IV: KRITIK UND VERBINDLICHKEIT

»Geben Sie Gedankenfreiheit!« – Verbindlichkeit und Freiheit
(in) der Literatur | 191
Stefan Neuhaus

Kritik als Fuge – Beobachtungen zur Paradoxie einer Verbindlichkeit der Kritik
am Beispiel der Kulturkritik und im Anschluss an Edmund Husserl | 205
Thomas M. Schimmer

Lob des Zweifels – Über die Verbindlichkeit wissenssoziologischen Wissens | 219
Jürgen Raab

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren | 237

Vorwort

Christian Bermes

Mit ›Kultur‹ wird ein Wirklichkeitsbereich menschlichen Lebens bezeichnet, der eigenständig ist, nicht auf anderes reduziert werden kann und durch eine normative Pointe ausgezeichnet ist. Denn auf die kulturelle Wirklichkeit in ihren verschiedenen Facetten beziehen sich Menschen in ihrem Selbst- und Weltverstehen, indem sie sich zugleich aktiv gestaltend in diese Wirklichkeit einmischen und sich gleichzeitig immer schon an ihr orientieren. Sie stehen der Kultur nicht einfach gegenüber, sondern sind in ihr und mit ihr verstrickt. Die verschiedenen Gegenstände der Kultur zeichnen sich neben ihrer normativen Dimension durch ihren Werkcharakter aus, der wesentlich durch Verkörperung charakterisiert ist. Dies betrifft besonders auch die Praktiken, die sich als spezifisch kulturelle Praktiken leiblich manifestieren und realisieren. Darüber hinaus ist auf den grundsätzlichen Befund aufmerksam zu machen, dass mit Kultur und in kulturellen Praktiken ein zwischenmenschliches Bezugssystem eigener Art zum Thema wird: *Kultur vermittelt zwischenmenschliche Beziehungen.*

Es stellt sich freilich die Frage, wie eine solche Vermittlung erfasst werden kann, ohne ihre normative Komponente auszublenden und ohne sie gleichzeitig mit äußerlichen Wertungen zu überfrachten. Der Forschungsschwerpunkt *Kulturelle Orientierung und normative Bindung* an der Universität Koblenz-Landau geht in verschiedenen Forschungsprojekten dieser Frage nach und rückt dabei das Konzept der *Verbindlichkeit* in den Fokus. Der semantisch-normative Raum dieses Konzepts erweist sich als hilfreich, um Kultur ausgehend von kulturellen Praktiken, ihren Verkörperungen und Manifestationen aus einem interdisziplinären Blickwinkel zu erforschen. Denn er eröffnet ein Spannungsfeld, das sich zwischen den Polen der Verbindlichkeit als Verpflichtung auf der einen Seite und der Verbindlichkeit als Bindung respektive Band auf der anderen Seite erstreckt und verschiedene Phänomene zu erfassen vermag. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, von Verbindlichkeit als einer *schwachen Normativität* zu sprechen. Aus der Perspektive der Verbindlichkeit wird bei der

Beschreibung kulturell vermittelter Praktiken der grundsätzlichen Normativität von Beziehungen Rechnung getragen, ohne sie jedoch im Vorfeld bereits auf einen spezifischen und eingeschränkten (moralischen, rechtlichen, politischen oder gesellschaftlichen) Begriff von Normativität festzulegen. Hierin beruht die Stärke des Begriffs der Verbindlichkeit und sein innovatives Potential für die Kultur- und Geisteswissenschaften. Er eröffnet Raum für verschiedene Beschreibungszugänge kulturell vermittelter menschlicher Beziehungen, und er ist anschlussfähig über die Disziplinen hinweg. In diesem Sinne, so ließe sich pointiert sagen, *vermitteln kulturelle Praktiken zwischenmenschliche Beziehungen in der Form der Verbindlichkeit*. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich in dieser Form unterschiedliche Konkretionen von Verbindlichkeit realisieren, die ebenso die Kritik und die Ablehnung von Verbindlichkeit betreffen und einschließen. Wie Verbindlichkeit unsere alltägliche Wirklichkeit prägt und in kulturellen Praktiken zum Ausdruck kommt, wird aus unterschiedlichen Perspektiven in diesem Band betrachtet.

Die vielfältigen und zum Teil kontroversen öffentlichen Diskussionen etwa um die Frage nach einer Leitkultur zeigen aktuelle Problemlagen an, einerseits auf Orientierungsdefizite zu reagieren, andererseits der Normativität von Kultur Rechnung zu tragen. Der Begriff der Leitkultur, so zeigen die Diskussionen aber auch, weckt gelegentlich mehr Hoffnungen, als er befriedigen kann; und sein öffentlicher Gebrauch ruft zuweilen mehr Befürchtungen und Missverständnisse hervor, als er beseitigen kann. Wenn die Diagnose stimmt, dass in der Gegenwart Orientierungssysteme und Maßstäbe fraglich werden und dass insbesondere die Kulturphilosophie und die Kulturwissenschaften Perspektiven und Grundlagen menschlicher Orientierung zum Thema haben, dann kann ein Zugang über das Konzept der Verbindlichkeit zu einem vertieften Verständnis der Gegenwart beitragen und so Missverständnissen und falschen Erwartungen begegnen. Denn kulturell vermittelte zwischenmenschliche Beziehungen sind kaum ohne Verbindlichkeit zu denken, wenngleich die Organisation, die Manifestation und die Funktion von Verbindlichkeit, aber auch ihre Geltung und normative Kraft auf verschiedene Art und Weise zum Ausdruck kommen. Wenn darüber hinaus zu einem prägnanten Begriff von Kultur immer auch Kritik gehört, Kritik also nicht einfach in willkürlicher Opposition zur Kultur steht, sondern selbst Bestandteil von Kultur ist, dann ist zum einen Kritik ohne Verbindlichkeit wenig wirksam und Verbindlichkeit ohne Kritik kaum möglich. Ein bekanntes Diktum Kants variierend könnte man sagen, dass Kultur ohne Verbindlichkeit leer, und Verbindlichkeit ohne Kritik blind ist. In den aktuellen öffentlichen Diskussionen um die normative Pointe von Kultur darf es als ein Desiderat angesehen werden, diese Verschränkungen adäquat im Ausgang von kulturellen Praktiken zu explizieren.

Wird Verbindlichkeit in diesem Sinne als ein kulturelles Grundlagenphänomen verstanden, das einerseits die konkreten Befunde von kultureller Verbindlichkeit betrifft, andererseits als ein methodischer Schlüssel die spezifisch normative Dimension von Kultur im Ausgang von kulturellen Praktiken eröffnet, so ergeben sich verschiedene Frageperspektiven, die in dem vorliegenden Band verhandelt werden. Sie betreffen erstens systematische und methodische Aspekte der Kulturphilosophie und der Kulturwissenschaften und damit die Frage, wie das Konzept der Verbindlichkeit theoretisch gefasst und für die Theoriebildung nutzbar gemacht werden kann. Zweitens sind Verbindlichkeiten immer schon wirksam, sie sind präsent in kulturellen Praktiken unterschiedlichster Art. Hier ist zu fragen, wie solche konkreten Praktiken normativ entschlüsselt bzw. systematisch zugänglich gemacht werden können vermittels des Konzepts der Verbindlichkeit. Verbindlichkeiten verweisen drittens auf eine historische Dimension – und dies in zweierlei Hinsicht. Zum einen lässt sich die Plastizität von Verbindlichkeiten in einer zeitlichen Entwicklung deutlicher herausstellen, zum anderen kann das Konzept der Verbindlichkeit eine neue Perspektive auf normative Verschiebungen in der historischen Entwicklung eröffnen. Und viertens ist zu fragen, wie und von welchem Standpunkt aus im Horizont von Verbindlichkeit Kritik möglich und wirksam ist. Denn auf der einen Seite wird man darauf hinweisen müssen, dass Verbindlichkeitsansprüche zum Gegenstand von Kritik werden können. Auf der anderen Seite wird das Geschäft der Kritik haltlos, wenn es nicht selbst Verbindlichkeit für sich in Anspruch nimmt.

Im ersten Teil des Bandes, *Verbindlichkeit als Prinzip der Beschreibung von Kultur*, werden methodische und systematische Aspekte erörtert. *Christian Bermes* diskutiert vor diesem Hintergrund in kulturphilosophischer Perspektive die normative Struktur, die das Konzept der Verbindlichkeit eröffnet, um die Stärken einer schwachen Normativität von Verbindlichkeit aufzuzeigen. Mit den Begriffen *constantia*, *obligatio*, *regulae* und *certitudo* wird die Tiefengrammatik von Verbindlichkeit expliziert, um sie zur Beschreibung der normativen Aspekte von Kultur nutzen zu können. Diese Gliederung erlaubt es, das Normativitätspotential von Verbindlichkeit in vierfacher Hinsicht auszulegen: a) mit Blick auf die Qualifikation von Akteuren, die in kulturellen Praktiken aktiv sind, b) hinsichtlich von asymmetrischen Beziehungen, die in einem engeren Sinne als Verpflichtung angesehen werden können, c) angesichts von Regeln, die in kulturellen Praktiken zum Ausdruck kommen und d) mit Rücksicht auf Gewissheiten, die als verbindlich angesehen werden, ohne dass sie jedoch eigens Gegenstand einer Rechtfertigung werden. Diese Vierteilung wird in den folgenden Beiträgen aufgegriffen, diskutiert und variiert. *Andreas Ackermann* fragt vor dem Hintergrund der ethnologischen Theoriebildung danach, warum Kultur einerseits immer als verbindlich betrachtet wird und worin die

Schwächen einer starken Normativität liegen. Unter Bezugnahme auf den Pragmatismus erörtert *Matthias Jung* die Problemstellung der Verbindlichkeit, indem die Frage nach der Normativität mit Blick auf nicht reduktionistisch verstandene natürliche Prozesse in den Fokus gerückt wird, um das Normativitätspotential der gewöhnlichen Erfahrung zu explizieren. Verkörperung, Intersubjektivität und Sprachlichkeit rücken hier in das Zentrum der Diskussion. *Werner Moskopp* fragt in explizit transzendentalphilosophischer Lesart, wie Verbindlichkeit theoretisch in der Moralphilosophie gefasst werden kann und welche Perspektiven für eine Kasuistik sich daraus ergeben können. Die Universalität von Verbindlichkeit in der moralphilosophischen Reflexion wird hier in Auseinandersetzung mit u.a. dem Utilitarismus diskutiert.

Im zweiten Abschnitt, *Verbindlichkeiten als kulturelle Tatsachen*, werden konkrete Befunde diskutiert, wie sich Verbindlichkeit in kulturellen Praktiken institutionalisiert und realisiert, aber auch wie Verbindlichkeiten auf- und abgebaut werden. *Ralf Becker* diskutiert an der Schnittstelle von Wissenschaft und Öffentlichkeit den prekären Status von Verbindlichkeit im Zuge von Popularisierungen wissenschaftlichen Wissens. Insbesondere das Verhältnis von Geltungsanspruch und Verbindlichkeit rückt hier in das Zentrum der Diskussion. *Clemens Albrecht* erörtert in soziologischer Hinsicht die Stabilisierungspotentiale von Verbindlichkeit für eine gesellschaftliche Ordnung, indem Institutionen, Reziprozität und Lebensführung als Formen der Objektivierung von *regulae*, *obligatio* und *constantia* als Momente der Verbindlichkeit diskutiert werden. Ein konkretes Feld von Verbindlichkeit ist darüber hinaus die Sprache. *Sabine Diao-Klaeger* und *Jan Schneider* zeigen am konkreten Fall der sprachlichen Normorientierung von Lehrkräften in Frankreich und Deutschland die Frage nach der Verbindlichkeit im Ausgang von sprachlichen Gebrauchsnormen, indem der Zusammenhang von Regel und Norm expliziert und darauf hingewiesen wird, wie sich sprachliche Gebrauchsnormen von Beliebigkeit einerseits und dogmatischer Präskription andererseits unterscheiden. Ebenfalls in sprachwissenschaftlicher Sicht, mit explizitem Blick auf die frankophone Welt, erörtert *Bernhard Pöll* die Verbindlichkeit sprachlicher Gebrauchsnormen, indem verschiedene Prozesse der Ausdifferenzierung von Sprachnormen in der Frankophonie diskutiert werden, um gleichzeitig zu prüfen, welchen Beitrag das Konzept der Hybridisierung zur Explikation dieser Phänomene leisten kann.

Der dritte Abschnitt, *Kulturelle Entwicklung und Verbindlichkeit*, eröffnet eine diachrone Perspektive und fragt nach dem Konzept von Verbindlichkeit in geschichtlicher Hinsicht. *Michaela Bauks* erörtert in ihrem Beitrag zur Diktion des ‚Heiligen Krieges‘ das Regelwerk der Tora unter besonderer Berücksichtigung der Verbindlichkeit im Sinne der *obligatio* als eines Rückverweises auf

die Beziehung des Menschen zu Gott. In das Zentrum rückt hier die Frage, vor welchem theologischen und kulturellen Hintergrund sich die Frage nach dem ›Heiligen Krieg‹ entwickelt hat und wie sie angesichts der Frage nach der Verbindlichkeit gedeutet werden kann. *Uta Schaffers* und *Timo Rouget* widmen sich der Verbindlichkeit vor dem Hintergrund der Frage nach der Lesepraxis als einer explizit kulturellen Praxis mit ihren spezifischen Reglementierungen und Normierungen. Erörtert wird an konkreten Fällen, wie sich die komplexe ‚Arbeit an der Verbindlichkeit‘ dieser Praxis ausgestaltet und wie sich starke und schwache Formen von Verbindlichkeit einstellen oder auch überschritten werden. Ein geradezu paradigmatischer Fall geregelten Zusammenlebens findet sich in Ordensgemeinschaften. *Marion Steinicke* diskutiert, wie die ‚ejercicios espirituales‘ des Jesuitenordens aufgrund des isolierten Lebens der Ordensmitglieder, Verbindlichkeit erhalten bzw. Verbindlichkeit stiften können. Gerade die spirituellen Übungen gewinnen hier eine neue und entscheidende Bedeutung.

Im vierten und abschließenden Teil wird das Verhältnis von *Verbindlichkeit und Kritik* zum Gegenstand der Diskussion. *Stefan Neuhaus* fragt nach dem Verhältnis von Verbindlichkeit und Freiheit mit Blick auf die Literatur und zeigt, dass gerade die Auseinandersetzung mit Literatur dazu befähigt, die Voraussetzungen von Verbindlichkeit zu verstehen und damit selbst als eine Verbindlichkeit eigenen Typs verstanden werden kann. *Thomas Schimmer* erörtert die Ambivalenz der Verbindlichkeit von Kulturkritik mit Blick auf die Kulturphilosophie und die Tradition der Phänomenologie und deutet sie als Fuge. Von diesem Ansatzpunkt aus zeigt sich, wie einerseits Kulturkritik zusammenfügt, was ansonsten gegeneinandersteht, zugleich aber auch damit neue Unterschiede markiert und Pluralität ermöglicht. *Jürgen Raab* erörtert ausgehend von der Wissenssoziologie das Spannungsverhältnis, in dem die Kategorien Wissen, Überzeugung, Glauben und Zweifel stehen. Dabei ist es gerade die komplexe Struktur der Skepsis, die Irritationen zulässt, Fragen eröffnet und Ordnungen bezweifelt – und damit letztlich die Struktur und Dynamik von Wissen, Überzeugung und Glauben erst zugänglich und verständlich werden lässt.

Verbindlichkeit – Stärken einer schwachen Normativität

Christian Bermes

I. SINNRESSOURCEN KULTURELLER VERBINDLICHKEIT

Die Verbindlichkeit kultureller Praktiken ist unsere Frage. Ohne Zweifel ist dieser Ansatz von Bedeutung; explorative Zugänge, die neue Wege erkunden, können geläufige Theoriekonzepte in Frage stellen und weitere Perspektiven eröffnen. Doch es ist auch ein Wagnis, denn mit ›Kultur‹ und ›Verbindlichkeit‹ sind Begriffe im Spiel, die eine lange und durchaus auch strittige Tradition aufweisen und sowohl im gesellschaftlichen Diskurs als auch in der wissenschaftlichen Theoriebildung ihren Platz behaupten und beanspruchen.¹ Als *obligatio* in einem engeren Sinne kommt der Verbindlichkeit eine prinzipielle Bedeutung in der Rechtsphilosophie und Praktischen Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts zu, die an die Tradition des römischen Schuldrechts anknüpft und in den Naturrechtsdiskussionen ausführlich erörtert wird. In der Praktischen Philosophie findet sich mit Kants Bestimmung der Verbindlichkeit eine Position, die klarer kaum formuliert werden könnte: »*Verbindlichkeit* ist die Nothwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft.«²

1 | Für die ›Kultur‹ der Kulturphilosophie vgl. Orth, Ernst Wolfgang: Was ist und was heißt ›Kultur? Dimensionen der Kultur und Medialität menschlicher Orientierung, Würzburg: Königshausen & Neumann 2000; für die ›Verbindlichkeit‹ im Sinne der ›obligatio‹ vgl. Schreiber, Hans-Ludwig: Der Begriff der Rechtspflicht. Quellenstudien zu seiner Geschichte, Berlin: De Gruyter 1966; und Hartung, Gerald: Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der obligatio vom 17. bis 20. Jahrhundert, Freiburg/München: Alber 1999.

2 | Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe, Bd. 6, Berlin: De Gruyter 1968, S. 222. Zur Pflicht vgl. ebd.: »Pflicht ist diejenige Handlung, zu welcher jemand verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit, und es kann einerlei Pflicht (der Handlung nach) sein, ob wir zwar auf verschiedene Art dazu verbunden werden können.« Zu Kant vgl. u.a. Baum, Manfred: »Freiheit und Verbindlichkeit in Kants

Doch der Begriffsgebrauch ist nicht auf diese Bereiche beschränkt. Mit der Einführung des durchaus eigenwilligen deutschen Ausdrucks ›Verbindlichkeit‹, der sich zwar auf *obligatio* zurückführen lässt, häufig auch synonym mit ›Verpflichtung‹ benutzt wird, jedoch als ›Verbindlichkeit‹ in der vielfältigen heutigen Verwendung nicht mehr so leicht in andere Sprache übersetzt werden kann, sind die Grenzen des Begriffsfeldes ausgeweitet worden.³ Der semantische Raum der Verbindlichkeit bzw. des Verbindlichen ist dabei recht komplex strukturiert; es gehören dazu u.a. die Bedeutungen von: ›beschlossen‹, ›endgültig‹, ›unwiderruflich‹, ›irreversibel‹, ›anerkannt‹, ›fest‹, ›sicher‹, ›stabil‹, ›belastbar‹, ›umfassend‹ und vieles mehr.

Dem Konzept der Verbindlichkeit liegt seit jeher eine Doppeldeutigkeit zugrunde, die es über die Rechtstheorie und die Praktische Philosophie hinaus für die Kulturphilosophie – vielleicht unter dem Titel einer ›obligatio culturalis‹ – in einem besonderen Maße qualifiziert. Denn Verbindlichkeit meint zum einen das Bindende und Verbindende, zum anderen das aus dem Verbinden resultierende Band, das in einem engeren Sinne als Verpflichtung verstanden werden kann. Im Akt des Versprechens wird eine Bindung des Versprechenden und eine Verbindung zu anderen eingegangen; aus diesem Akt resultiert das Versprechen als Band im Sinne einer Verpflichtung.⁴ Diese Doppeldeutigkeit von Binden einerseits und Verbundenem bzw. Band (als Verpflichtung)

Moralphilosophie«, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 13 (2005), S. 31-43; zum historischen Hintergrund vgl. weiterhin Bunke, Simon et al. (Hg.): Das Band der Gesellschaft. Verbindlichkeitsdiskurse im 18. Jahrhundert, Tübingen: Mohr Siebeck 2015; zu ›bound‹ und ›obliged‹ bei Hobbes vgl. Barry, Brian M.: »Verpflichtung« in und vor dem Politischen bei Hobbes«, in: Markl, Karl-Peter (Hg.), Analytische Politikphilosophie und ökonomische Rationalität, Bd. 1, Opladen: Westdeutscher Verlag 1985, S. 83-111.

3 | Zum unterschiedlichen Gebrauch des Konzepts in den verschiedenen Disziplinen sei beispielsweise hingewiesen auf: Drath, Martin: Grund und Grenzen der Verbindlichkeit des Rechts. Prolegomena zur Untersuchung des Verhältnisses von Recht und Gerechtigkeit, Tübingen: Mohr 1963; Herweg, Mathias: Wege zur Verbindlichkeit. Studien zum deutschen Roman um 1300, Wiesbaden: Reichert 2010; Höver, Gerhard (Hg.): Verbindlichkeit unter den Bedingungen der Pluralität, Hamburg: Dr. Kovac 1999; Langewand, Alfred: Moralische Verbindlichkeit oder Erziehung. Herbarts frühe Subjektivitätskritik und die Entstehung des ethisch-edukativen Dilemmas, Freiburg/München: Alber 1991; Lipps, Hans: Die Verbindlichkeit der Sprache. Arbeiten zur Sprachphilosophie und Logik, Frankfurt a.M.: Kostermann 1958.

4 | ›Verbindlichkeit‹ wird auf diese Weise hier nicht direkt dem Rechtssystem zugeordnet. Damit verweist sie auf die ›obligatio naturalis‹ (im Unterschied zur ›obligatio civilis‹), ohne dass dabei die moraltheologischen Konnotationen und Wurzeln der Tradition erörtert werden könnten; vgl. dazu G. Hartung: Die Naturrechtsdebatte, S. 27-126. Zur rechtlichen Einordnung vgl.: Schulze, Götz: Die Naturalobligation. Rechtsfigur und Ins-

andererseits gestattet es, Verbindlichkeit als eine prägnante, vielleicht sogar paradigmatische, ›kulturelle Tatsache‹ zu verstehen, wenn kulturelle Tatsachen einerseits als »Produkt und Produzierendes in einem« zum Gegenstand werden und die Tatsächlichkeit der kulturellen Tatsache doppeldeutig ist: Eine kulturelle Tatsache »behauptet Autonomie, bestätigt aber zugleich, ja eben *damit* deren stillschweigende, in der Regel verleugnete Voraussetzungen.«⁵ Verbindlichkeit behauptet als Verpflichtung Autonomie, und sie *bestätigt damit zugleich* ihre stillschweigenden Voraussetzungen im Handeln als einem Binden und Verbinden – die jedoch in den (Sprach-)spielen der expliziten Verpflichtung unsichtbar werden.⁶ Man kann diesen Befund auch als ›kulturelle Differenz‹⁷ bezeichnen: Kulturelle Tatsachen reklamieren Selbständigkeit, indem sie ihre Voraussetzungen ausblenden, aber auch, indem sie die Voraussetzungen in dem Ausblenden erst *als Voraussetzungen* erfahrbar machen. Der Anspruch auf Selbständigkeit und die Ausblendung der Voraussetzungen realisiert sich jedoch immer in der Kultur. Weder die Behauptung der Selbständigkeit noch die Ausblendung der Voraussetzungen oder auch die durch das Ausblenden erfahrbar gemachten Voraussetzungen verweisen auf ein Jenseits der Kultur, alle Momente bleiben der Kultur vielmehr immanent.

Die theoretisch fundierte Reflexion auf die kulturelle Selbstverständigung hat jedoch in der jüngeren Vergangenheit mehr oder weniger die Frage ausgeklammert, wie die Verbindlichkeit von kulturellen Praktiken überhaupt thematisiert werden kann. Dies steht in einem deutlichen Ungleichgewicht zu der öffentlichen Debatte und der gesellschaftlichen Deliberation. Denn in diesen Kontexten nimmt die Verbindlichkeitsproblematik einen markanten Platz ein;

trument des Rechtsverkehrs einst und heute – zugleich Grundlegung einer zivilrechtlichen Forderungslehre, Tübingen: Mohr Siebeck 2008.

5 | Konersmann, Ralf: Kulturelle Tatsachen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2006, S. 23, 26.

6 | Es stellen sich hier freilich weitere Fragen, die von Interesse sind und zumindest angedeutet werden sollen. Zum einen kann gefragt werden, ob die durch das Verbinden eingegangene Verbindung als Verpflichtung noch einmal einer eigenen Begründung bedarf und wenn ja, in welchem Sinne. Hier werden sicherlich Unterschiede zu machen sein. Im Falle des Versprechens liegt dies zumindest nicht auf der Hand, da der Akt des Versprechens sowohl die Verbindung einrichtet als auch begründet. Im Falle des Kaufens und Verkaufens wird dies vielleicht anders sein, wenn Gesetze und das Recht ins Spiel kommen. Diese und ähnliche Fälle sind im Detail zu diskutieren. Zum anderen stellt sich die Frage, ob Sanktionen beispielsweise die Verbindlichkeit als Verpflichtung begründen können. Dies ist wenig plausibel, da Sanktionen zumeist die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung einer Handlung betreffen, die Handlung selbst jedoch nicht legitimieren.

7 | Die entscheidende Differenz liegt dann nicht zwischen Kulturen, sondern in der Kultur selbst als der Differenz zwischen expliziten Autonomieansprüchen und den Prozessen der Invisibilisierung ihrer Voraussetzungen.

und es dürfte auch für die kulturtheoretische Reflexion von Relevanz sein, wie die Frage nach der Verbindlichkeit kultureller Praktiken methodisch auf ein sicheres Fundament gestellt werden kann. In den letzten Jahrzehnten wurde eher, und gelegentlich auch nachvollziehbar, die Unverbindlichkeit in ihren verschiedenen Facetten thematisiert. Doch die Tücke der Unverbindlichkeit besteht darin, dass ihr Pathos ohne Verbindlichkeit nicht auskommt. Aber auch aus anderen Gründen scheint das Konzept der Verbindlichkeit im Sinne der angeführten Doppeldeutigkeit als zukunftsweisend für eine Verständigung darüber, wie Kultur beschrieben werden kann. Die sich im Konzept der Verbindlichkeit ausdrückende ›kulturelle Differenz‹ zwischen den Autonomieansprüchen der Verpflichtung (im Recht, in der Theologie, in der Ökonomie usw.) und den zumeist ausgeblendeten Erfahrungen des Bindens und Verbindens als Handlungen, kann Anschlussfähigkeit über die verschiedenen Disziplinen eröffnen sowie Übergänge und Schnittstellen ermöglichen, die vielleicht zuvor nicht gesehen wurden oder die man nicht sehen konnte.

Daher lohnt es, die bisherigen Zugänge und bereits etablierten Definitionen der Verbindlichkeit in einem ersten Schritt einzuklammern, um die Infrastruktur der Begriffsverwendung in den Blick zu nehmen und einen Zugang zu der Frage nach der Verbindlichkeit als einer kulturellen Tatsache zu gewinnen. Aus dieser methodischen Einklammerung heraus können dann neue Bezüge zur Tradition hergestellt werden. Sieht man auch in diesem Sinne von den institutionalisierten, auf Selbständigkeit setzenden Verbindlichkeitsdiskursen ab, um die Voraussetzungen von Verbindlichkeit in den Blick zu nehmen, so eröffnet sich ein komplexes Feld, das die Stärken einer schwachen Normativität von Verbindlichkeit zum Vorschein bringen kann. Ihre ›Schwäche‹ liegt darin, dass es ›nur‹ um die Voraussetzungen der Verbindlichkeit geht; ihre ›Stärke‹ liegt darin, dass genau dies das ausgeblendete Thema einer auf Autonomie setzenden Verbindlichkeit als Verpflichtung ist.⁸

Vor diesem Hintergrund wird die Infrastruktur der Verbindlichkeit im Folgenden thematisch, indem diese in mindestens vier Dimensionen unseres Selbst- und Weltverstehens erkundet wird. Verbindlichkeit betrifft erstens den Charakter und meint dann eine Tugend; zweitens verweist unser Verständnis von Verbindlichkeit auf die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Wir bewegen uns hier im Feld der Ökonomie und des Rechts. Drittens sprechen wir von Verbindlichkeiten, wenn Regeln im Spiel sind und Spiele regelgemäß praktiziert bzw. verstanden werden. Die Verbindlichkeit von Schachspielen liegt in den Regeln der Spiele, in denen Akteure zu Mitspielern eines identifizierbaren und abgrenzbaren komplexen Zusammen-

8 | In der Überschrift und Bezeichnung durchaus ähnlich, doch in der Sache anders gelagert sind die einschlägigen Netzwerkanalysen von Mark S. Granovetter: »The Strength of Weak Ties«, in: *American Journal of Sociology* 78 (1973), S. 1360-1380.

hangs von Handlungen werden. Und viertens schließlich beanspruchen bestimmte Überzeugungen Verbindlichkeit. Wir treffen in unserer Selbst- und Weltorientierung auf (keineswegs immer explizite) Überzeugungen, die einen Verbindlichkeitsanspruch zum Ausdruck bringen, ohne dass ihnen eigens eine Verbindlichkeit zugesprochen werden müsste, und ohne, dass sie durch eine unabhängige Begründungsinstanz ihr verbindliches Potential ausweisen müssten. Solche Überzeugungen hat Wittgenstein im Sinn, wenn er von ›Gewissheiten‹ spricht. Zwar könnte man vermuten, in solchen Gewissheiten bloß subjektive und fluide Einschätzungen zu sehen, doch dies wäre für nicht wenige Fälle voreilig. Denn die Wittgensteinschen ›Gewissheiten‹ sind gerade keine schwankenden Ansichten.

Verbindlichkeit dokumentiert sich dementsprechend erstens im Sinne einer Tugend. Und hier ist es die *constantia*, die Standhaftigkeit, die in klassischer Form als das Vorbild für Verbindlichkeit angesehen werden kann. Zweitens dokumentiert sich Verbindlichkeit als eine ausgezeichnete Beziehungsform zwischen Menschen, nämlich in dem engeren Sinne der *obligatio* in den Systemen des Rechts und der Ökonomie. Drittens dokumentiert sich Verbindlichkeit im Sinne des Handelns in der Form von *Regeln (regulae)*, die das Handeln verständlich werden lassen und das Handeln als Handeln qualifizieren. Und viertens schließlich ist es die *certitudo*, die Gewissheit, in der kulturelle Verbindlichkeit funktional als sichere Überzeugung zum Ausdruck kommt.

Im folgenden Abschnitt werden die ersten drei Bedeutungsdimensionen, die mit den Begriffen *constantia*, *obligatio* und *regulae* bestimmt wurden, vorgestellt und illustriert. Notwendigerweise wird diese Illustration historisch unvollständig bleiben, sie konzentriert sich darauf, die jeweilig systematisch relevanten Aspekte auszuleuchten. Eine solche Musterung ist notwendig, um Klarheit in den Begriff der Verbindlichkeit zu bringen, und um zu verstehen, in welchen, teilweise auch verdeckten, Sinnressourcen unser Verständnis von Verbindlichkeit begründet ist – oder etwas zurückhaltender ausgedrückt, in welchen Sprachspielen sich unser Verständnis von Verbindlichkeit artikuliert.

Im darauffolgenden Abschnitt wird skizziert, welche Rolle das Konzept der Verbindlichkeit im Kontext der Kultur und deren Reflexion spielen kann. Die These, die hier zur Diskussion gestellt wird, ist einfach und pointiert zugleich: Mit dem Konzept der Verbindlichkeit wird nicht nur eine ausgezeichnete kulturelle Tatsache zum Thema, an dieser Tatsache lässt sich zugleich die Form der Beschreibung von Kultur explizieren. Verbindlichkeit lässt sich in dem hier verhandelten Sinne und unter den gerade herausgestellten systematischen Perspektiven als Tatsache *und* Form der Kultur verstehen.

Der *certitudo* kommt dabei im Feld der kulturellen Praktiken eine besondere Bedeutung zu, die systematisch freilich nicht leicht zu fassen ist. Im Falle der *certitudo* handelt es sich um die Verbindlichkeit von sicheren Überzeugungen, die das Spiel kultureller Kritik ermöglichen, ohne selbst im Spiel der

Kulturkritik gefangen zu sein. Verbindlichkeit als Form der Beschreibung von Kultur handelt somit auch von Überzeugungen, die kritikresistent sind, weil sie Kritik begründen.

II. DREI DIMENSIONEN DER VERBINDLICHKEIT: *CONSTANTIA, OBLIGATIO, REGULAE*

a) Verbindlichkeit als *constantia*

Die Rede von der Verbindlichkeit einer Person ist geläufig und alles andere als fremd. »Diese oder jene Person ist verbindlich, da sie ihr Wort hält.«; »Von dieser oder jener Person kann man Verbindlichkeit erwarten, denn sie war stets zuverlässig «; oder »Diese oder jene Person müsse noch an ihrer Verbindlichkeit arbeiten, denn sie verspricht zu viel«. – Wenn hier von Verbindlichkeit die Rede ist, so sind damit Standhaftigkeit (*constantia*) sowie Beständigkeit (*perseverantia*) und damit die klassische Tugendlehre angesprochen.⁹ Beide (Standhaftigkeit und Beständigkeit) verfolgen denselben Zweck, nämlich in Krisen und gegenüber Gefährdungen im Handeln fest auf dem Guten zu bestehen. Gerade im Umgang mit möglichen Schwierigkeiten kann dann auch Geduld als Aushalten von prekären Situationen gefordert sein, es kann aber auch Tapferkeit im Umgang mit widrigen Situationen nötig werden. Im Neustoizismus des 16. und 17. Jahrhunderts kommt es daher nicht von ungefähr, wenn die Standhaftigkeit (*constantia*) der Tapferkeit (*fortitudo*) den Rang streitig macht und die Position einer Kardinaltugend beansprucht.

Doch es bestehen Unterschiede zwischen Standhaftigkeit und Tapferkeit. Die Tapferkeit ist ein aktives Vermögen, während die Standhaftigkeit eher eine Passivität als feste Sicherheit ausdrückt. In diesem Sinne wird von einer verbindlichen Person immer auch als einem zuverlässigen Ansprechpartner gesprochen, der sich nicht verbiegen lässt und der situationsinvariant seine Position beibehält. Der Standfeste stürzt nicht so leicht, er lässt sich nicht schnell erschüttern, er hält an Entscheidungen fest, die in Krisensituationen fraglich werden. Während sich die Tugend der Beständigkeit eher im adäquaten Umgang mit Ermüdungen und Stimmungsschwankungen zeigt, also Gefährdungen, die im Innern der handelnden Person ihren Ursprung haben, bleibt der Standfeste sicher im Umgang mit Gefährdungen, die von außen herantreten. Beständigkeit richtet sich auf den Umgang mit inneren Krisen, Standfestigkeit auf die Handhabung äußerer Krisen. Beide lassen sich als Versicherungen des Sich-Gleichbleibens oder Sich-Treu-Bleibens in Krisensituationen begreifen.

9 | Zum Überblick vgl. Blüher, Karl Alfred: »Standhaftigkeit«, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10, Darmstadt 1998, Sp. 99-104.

Doch der verbindliche Charakter ist nicht nur standfest, krisenerprobt und sicher im Umgang mit falschen Infragestellungen, seine Sicherheit bezieht sich darüber hinaus auch auf ein Wissen um das Richtige und nicht nur auf ein Können im Umgang mit dem Falschen. Der Verbindliche steht nicht nur sicher, seine Perspektive ändert sich auch nicht von Minute zu Minute – er ist orientiert. Während Loyalität eher als eine Zuverlässigkeit in vertraglichen und quasivertraglichen Handlungszusammenhängen zu bestimmen ist (das Berufsleben ist das beste Beispiel dafür) und Loyalität durchaus auch von anderen abhängt, denen man sich als loyal gegenüber verhält, so ist dies bei der Standhaftigkeit anders. Sie ist nicht beschränkt auf die Sphäre der Ökonomie, und sie ist nicht in diesem Sinne abhängig von anderen Personen. Der Standfeste ist eher sich selbst gegenüber sicher als gegenüber anderen.

Dieser erste Überblick zur *constantia* zeigt, dass Verbindlichkeit als eine Tugend verstanden werden kann, insofern Tugenden diejenigen Mittel und Werkzeuge darstellen, die Menschen benötigen, um menschlich handeln zu können und in diesem Handeln als Personen zum Ausdruck kommen. Tugenden können als Korrektive des menschlichen Lebens verstanden werden, da sie Versuchungen entgegenwirken und Krisen bewältigen.¹⁰ Sie werden auf sehr unterschiedliche Art erlernt, weshalb es ein Mehr oder Weniger in der Ausbildung der Tugend geben kann. Und Tugenden sind Mittel der persönlichen Perfektionierung durch Handlungen. Nicht zuletzt darum ist die Redeweise auch verständlich, dass jemand noch an seiner Verbindlichkeit arbeiten muss, um erst zu dem zu werden, was er sein kann. Tugenden vermitteln klassischerweise gegenüber Extremen, die mit Blick auf die Standhaftigkeit im Wankelmut, der Unstetigkeit und Flatterhaftigkeit auf der einen Seite und im Starrsinn, der Dickköpfigkeit und Verbissenheit auf der anderen Seite bestehen. Der Wankelmütige ist nicht zuverlässig (in letzter Instanz auch nicht gegenüber sich selbst); und der Starrsinnige steht nicht sicher, sondern ist fixiert oder angekettet.

Wird Verbindlichkeit in diesem Sinne als eine Tugend verstanden, so ist damit die Verfassung einer handelnden Person gemeint, die in ihrem Handeln Sicherheit und Zuverlässigkeit zum Ausdruck bringt. Der Verbindliche managt eigentlich keine Krisen, er ist – pointiert gesagt – jeder Krise schon voraus. Insgesamt handelt es sich um eine Qualifikation der Person und der personalen Identität.

10 | So beispielsweise die Bestimmung der Tugend bei Foot, Philippa: Die Wirklichkeit des Guten. Moralphilosophische Aufsätze, Frankfurt a.M.: Fischer, S. 116. Zur Systematik des Tugendkonzepts, dessen Facetten hier nur angedeutet sind. vgl. Müller, Anselm W.: Was taugt die Tugend? Elemente einer Ethik des guten Lebens, Stuttgart: Kohlhammer 1999; Halbig, Christoph: Der Begriff der Tugend und die Grenzen der Tugendethik, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2013.

b) Verbindlichkeit als *obligatio*

Von der *constantia* unterscheidet sich die *obligatio* als eine weitere Form der Verbindlichkeit. Die *obligatio* ist eine Verbindlichkeit, die nicht auf eine Person gerichtet ist, sondern eine spezifische Beziehung zwischen zwei oder mehreren Personen qualifiziert. Die *Institutionen Justinians* definieren Verbindlichkeit recht eindeutig: »Das Schuldverhältnis ist ein rechtliches Band, durch das uns der Zwang auferlegt wird, nach dem Recht unseres Gemeinwesens irgendeine Leistung zu erbringen.«¹¹

Verbindlichkeiten können aus einem Vertrag oder aus Delikten entspringen. Entspringen sie aus Verträgen, dann können sie aus Sachhingabe, aus Worten, aus Schrift oder aus Konsens entstehen. Hier sei das Entstehen einer Verbindlichkeit aus Sachhingabe und aus Worten als Beispiel angeführt:

»Durch Sachhingabe wird ein Schuldverhältnis zum Beispiel bei der Darlehenshingabe begründet. Eine Darlehensschuld entsteht bei solchen Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, zum Beispiel bei Wein, Öl, Getreide, Bargeld, Kupfer, Silber und Gold. Diese Sachen geben wir durch Zählen oder Messen oder Wiegen zu dem Zweck hin, dass sie Eigentum des Empfängers werden und dass uns irgendwann nicht dieselben Sachen, sondern andere Sachen gleicher Art und Güte zurückgegeben werden.«¹²

»Ein Schuldverhältnis durch Worte kommt durch Frage und Antwort zustande...«.¹³ Das angeführte Beispiel lautet: »Gelobst Du, am nächsten 1. März zehn Goldstücke zu geben?«¹⁴ Und die Antwort lautet »Ich gelobe«.

Es können hier nicht die wichtigen Fragen angesprochen werden, wann solche Verbindlichkeiten als gültig oder als ungültig angesehen werden, auch sollen die damit einhergehenden Überlegungen zur Stipulation¹⁵ als dem spezifischen Verbalkontrakt des Römischen Rechts unbeachtet bleiben. Für un-

11 | »Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura« (Inst. 3, 13 pr.) Im Folgenden werden die Institutionen zitiert nach Behrends, Okko et al.: *Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung*, hg. v. Rolf Knütel, Heidelberg: C.F. Müller 21999.

12 | »Re contrahitur obligatio veluti mutui datione. mutui autem obligatio in his rebus consistit, quae pondere numero mensurave constant, veluti vino oleo frumento pecunia numerata aere argento auro. quas res aut numerando aut metiendo aut pendendo in hoc damus, ut accipientium fiant et quandoque nobis non eaedem res, sed aliae eiusdem naturae et qualitatis reddantur« (Inst. 3, 14 pr.).

13 | »Verbis obligatio contrahitur ex interrogatione et response [...]« (Inst 3, 15 pr.).

14 | »Decem aureos primis kalendis Martiis dare spondes?« (Inst. 3, 15, 2).

15 | Inst. 3, 15 pr. bieten interessanterweise eine – wenngleich auch frag- und diskussionswürdige – Etymologie für die Stipulation: »Die Stipulation trägt ihren Namen

sere Zwecke reicht es aus, dass Verbindlichkeit im Sinne der *obligatio* nicht eine Person qualifiziert, sondern eine Beziehung zwischen Personen, die nach dem Muster des Gläubigers und Schuldners angeordnet ist und ein asymmetrisches Verhältnis der Verpflichtung begründet. Der Schuldner ist dem Gläubiger verpflichtet, nicht umgekehrt. Nicht zuletzt hier verbindet sich mit dem Gedanken der Verbindlichkeit derjenige der Verpflichtung: Die Verbindlichkeit qualifiziert eine Beziehung (jemand geht eine Bindung mit einem anderen ein – bis hin zur Schuldknechtschaft), während die Verpflichtung, die aus dem Band resultiert, auf den rechtmäßigen Ausgleich oder die rechtmäßige Form des Anspruches der Verbindlichkeit gerichtet ist (mit Notwendigkeit sind gemäß den Gesetzen Verbindlichkeiten zu regulieren).

Die Verbindlichkeit bezieht sich nicht auf die Sache, die gegeben oder geschuldet wird, sondern auf die Beziehung zwischen Personen: »Das Wesen der Verbindlichkeit besteht nicht darin, dass es einen Körper, oder eine Dienstbarkeit zu der unsrigen macht, sondern dass es uns einen Andern dazu verpflichtet, etwas zu tun, oder zu geben, oder zu leisten.«¹⁶ Wir sagen zwar gelegentlich, dass Verbindlichkeiten in Höhe von beispielsweise 1000 Euro bestehen, doch diese Rede ist eine Verkürzung. Denn die Verbindlichkeit kann gar keine ›Höhe‹ haben, da sie eine Beziehung zwischen Personen bezeichnet. In dieser Beziehung kann es um eine Sache gehen, aber die Sache ist nicht die Verbindlichkeit.

Im Gegensatz zur *constantia* als Qualifikation einer Person bezeichnet die *obligatio* die Verbindlichkeit als eine Qualifikation der Beziehung zwischen Personen. Diese Beziehung ist verbindlich, und in dieser Beziehung etablieren sich Verhältnisse der Verpflichtung, die durch Gesetze normiert sind.

c) Verbindlichkeit als *regulae*

Wiederum anders verhält es sich mit dem Begriff der Verbindlichkeit, wenn Regeln in den Blick kommen, wie sie beispielsweise in Spielregeln vorliegen. Verbindlichkeit wird hier nicht von Personen ausgesagt, Verbindlichkeit meint in diesem Fall auch keine asymmetrische Beziehung zwischen Personen. Die Verbindlichkeit der Regeln eines Spiels liegt vielmehr im adäquaten Spielen und damit dem Handeln selbst. Wittgenstein weist darauf hin, und dies ist

deshalb, weil ›das Feste‹ bei den alten Juristen mit ›stipulum‹ bezeichnet wurde, wohl von ›stipes‹, Baumstamm, abgeleitet«.

16 | »Obligatum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus nostrum aut servitutum nostram faciat, sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum« (Paul D 44, 7, 3 pr.), Otto, Karl Eduard/Schilling, Bruno/Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand (Hg.): Das Corpus Juris Civilis. In's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Bd. 4, Leipzig: Carl Focke 1832.

für die Diskussion der Verbindlichkeit von besonderer Bedeutung, dass Spielregeln, die unsere Sprachspiele strukturieren und unsere Praxis formen, nicht einfach durch Meta-Regeln definiert werden, sie kommen vielmehr im Spiel selbst zum Ausdruck und entfalten auf diese Weise ihre Verbindlichkeit. »Es ist mir erlaubt, das Wort Regel zu verwenden, ohne erst die Regeln des Gebrauchs dieses Wortes zu tabulieren. Und diese Regeln sind nicht Über-Regeln.«¹⁷ Dies lässt sich verdeutlichen bei der konkreten Beschreibung des Schachspiels, des Fußballspiels oder des Skatspiels, die schlicht darin besteht, das regelgerechte Spielen zu erfassen (um auch Regelverletzungen und Regelbrüche zu erkennen). Richtig verstanden gibt es neben dem Spiel nicht noch von dem Spiel isolierbare Regeln (mit einer eigenen Verbindlichkeit), sondern das Spielen der Spiele selbst ist das regelgerechte Spiel, was zugleich eine regelgemäße Weiterentwicklung des Spiels und des Spielens ermöglicht – denn: Gibt »es nicht auch den Fall, wo wir spielen und – ›make up the rules as we go along?‹ Ja auch den, in welchem wir sie abändern – ›as we go along.‹«¹⁸

Zu diesem regelgerechten und regelgemäßen Spielen gehört auch, dass Regeln nicht alles regeln können und auch nicht müssen:

»Wie ist denn der Begriff des Spiels abgeschlossen? Was ist noch ein Spiel und was ist keines mehr? Kannst du die Grenzen angeben? Nein. Du kannst welche ziehen: denn es sind noch keine gezogen. (Aber das hat dich noch nie gestört, wenn du das Wort ›Spiel‹ angewendet hast.) ›Aber dann ist ja die Anwendung des Wortes nicht geregelt; das ›Spiel‹, welches wir mit ihm spielen, ist nicht geregelt.‹ – Es ist nicht überall von Regeln begrenzt; aber es gibt ja auch keine Regel dafür z.B., wie hoch man im Tennis den Ball werfen darf, oder wie stark, aber Tennis ist doch ein Spiel und es hat auch Regeln.«¹⁹

Regeln sind offen und begrenzt zugleich, darum aber keineswegs beliebig. Zu diesem regelgerechten Spiel gehört auch, dass nicht alle Regeln expliziert werden müssen oder gar können. Sie zeigen sich im Spielen selbst.

17 | Wittgenstein, Ludwig: Philosophische Grammatik, in: Ders., Werkausgabe, Bd. 4, hg. v. Rush Rhees (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Band 504), 7. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990, S. 115.

18 | Wittgenstein, Ludwig: Philosophische Untersuchungen, in: Ders., Werkausgabe, Bd. 1 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Band 203), 4. Aufl., Frankfurt M.: Suhrkamp 1991, § 83. Die Literatur zu Wittgensteins Regelkonzept im Rahmen seiner Sprachspielkonzeption ist bekanntlich mehr als ausdifferenziert und hochgradig spezialisiert; doch sei hier besonders auf die häufig übersehene Verbindung von ›Regel‹ und ›Witz‹ bei Wittgenstein verwiesen: Ertz, Timo Peter: Regel und Witz. Wittgensteinsche Perspektiven auf Mathematik, Sprache und Moral (= Quellen und Studien zur Philosophie, Band 88) Berlin: De Gruyter 2008.

19 | L. Wittgenstein: Philosophische Untersuchungen, § 68.

Obwohl es lohnt, die komplexen Überlegungen zum Regelkonzept zu entfalten, wie sie von Wittgenstein diskutiert werden, um sie auf die Explikation von Kultur anzuwenden,²⁰ kommt es hier nur auf den Punkt an, dass Verbindlichkeit nicht von Personen ausgesagt wird, aber auch nicht von Beziehungen zwischen Personen, sondern mit Blick auf eine identifizierbare Praxis, die nicht durch Metaregeln qualifiziert wird, sondern sich regelgerecht und regelgemäß ausdrückt. Wenn hier überhaupt von Akteuren die Rede ist, dann nicht als Personen im Prozess der charakterlichen und personalen Selbstformierung (Tugenden), auch nicht als Vertragspartner in der asymmetrischen Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern als Mitspieler, die sich dadurch als Mitspieler qualifizieren, dass sie das Spiel beherrschen, also spielen bzw. handeln.

III. **CERTITUDO. WIE VERBINDLICH SIND KULTURELLE PRAKTIKEN?**

Drei Typen und Formen von Verbindlichkeit wurden gesondert, gleichzeitig hat sich mit der Beschreibung der Verbindlichkeit als einer kulturellen Tatsache ein Panorama der Welt des Menschen eröffnet. Bereits diese Facetten erlauben es, Kultur zu identifizieren und zu erfassen. Wird die Welt des Menschen zum Thema, dann wird Verbindlichkeit in diesen drei Aspekten zum Gegenstand der Beschreibung: Verbindlichkeit als Auszeichnung der Person, Verbindlichkeit als Beziehung zwischen Personen und Verbindlichkeit als regelgeleitetes Handeln.

Kultur, so lässt sich daran anschließend in einem ersten Zugriff sagen, erschließt sich durch die Beschreibung der drei angeführten Aspekte, die in

20 | Vgl. Bermes, Christian: »Wittgenstein«, in: Ralf Konersmann (Hg.), *Handbuch Kulturphilosophie*, Stuttgart/Weimar: Metzler 2012, S. 138-143. Die Zugänge zu Wittgenstein als Kulturphilosophen sind u.a. auch deshalb heterogen, weil die kulturphilosophische Tradition des 19. und 20. Jahrhunderts meist nicht berücksichtigt wird und gleichsam auf eigene Rechnung und vergleichsweise unmittelbar das Thema der Kultur angegangen wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Wittgensteins Interesse ein ›grammatisches‹ ist, weniger ein ethnologisches. Rossvaer, Viggo: »Wittgenstein as philosopher of Culture«, in: *Inquiry. An Interdisciplinary Journal of Philosophy* 31 (1988), S. 346-355; Cavell, Stanley: Wittgenstein als Philosoph der Kultur, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 46 (1998), S. 3-29; Lurie, Yuval: Wittgenstein on Culture and Civilization, in: *Inquiry. An Interdisciplinary Journal of Philosophy* 32 (1989), S. 375-397; Johannessen, Kjell S./Nordenstam, Tore (Hg.): *Wittgenstein and the Philosophy of Culture*, Wien: Hölder-Pichler-Tempsky 1996; Humphries, Carl/Schweidler, Walter (Hg.): *Wittgenstein. Philosopher of Cultures*, Sankt Augustin: Academia 2017.

einem komplexen Spiel zusammenwirken. Verbindlichkeit wäre in diesem Sinne die *differentia specifica*, die es erlaubt, nichtmenschliches Zusammenleben von menschlichem Zusammenleben zu scheiden. Weiterhin lässt sich die Unterscheidung nutzen, um den Prozess kultureller *Entwicklung* zu entschlüsseln, wenn eines der genannten Merkmale als Kriterium eines geschichtlichen Prozesses angelegt wird. Es ließe sich dann fragen, welche Selbsterklärungen Kulturen offerieren, um beispielsweise die Tugend der Verbindlichkeit im Sinne der *constantia* zu beschreiben, zu illustrieren oder zu erläutern. Dies ließe sich ebenfalls bei den beiden anderen Merkmalen durchführen. Verbindlichkeit wäre dann keine *differentia specifica* der Kultur, sondern würde eine Perspektive der Beschreibung und des Verstehens der Entwicklung kultureller Prozesse in diachroner oder synchroner Hinsicht erlauben. Darüber hinaus ließen sich die angeführten Dimensionen der Verbindlichkeit auch nutzen, um *Defizite zu identifizieren*.²¹ Es ließe sich in dieser Perspektive die Kultur-entwicklung beispielsweise daraufhin befragen, ob personale Verbindlichkeit ermöglicht wird oder ob eine kulturelle Entwicklung dazu tendiert, die Verbindlichkeit als eine Auszeichnung personaler Identität zu verhindern.

Bislang wurden drei Optionen angeführt, wie Verbindlichkeit zur *Identifikation von Kultur*, zur *Beschreibung von kultureller Entwicklung* und zur *Identifikation von Defiziten* in Anschlag gebracht werden kann. Damit erweist sich Verbindlichkeit nicht nur als kulturelle Tatsache, sondern auch als Form der Kultur und ihrer Beschreibung. Doch Verbindlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die Qualifikation einer Person, die Qualifikation einer Beziehung zwischen Personen und die Qualifikation von Handlungen durch Regeln. Verbindlichkeit betrifft ebenso im Feld der Kultur Überzeugungen – zumindest wenn der Wittgensteinsche Gebrauch von ›Gewissheit‹ dabei in den Fokus rückt.²²

21 | Die Perspektive der Identifikation von Defiziten kann an Merleau-Pontys geschichtsphilosophische These anschließen, die sich auch kulturphilosophisch wenden lässt: »Der Sinn der Geschichte läuft also bei jedem Schritt Gefahr, vom Wege abzukommen und muss unaufhörlich neu integriert werden. Der Hauptstrom ist niemals ohne Gegenströmungen oder Wirbel. Er ist keineswegs als Tatsache gegeben. Er offenbart sich nur über Missverhältnisse, durchs Überleben, durch Ablenkungen und Regressionen; er ist dem Sinn wahrgenommener Dinge vergleichbar, Reliefs, die nur von einem bestimmten Gesichtspunkt aus Gestalt annehmen und niemals andere Sichtweisen absolut ausschließen. Es gibt weniger einen Sinn der Geschichte als eine Beseitigung des Unsinnns.« Merleau-Ponty, Maurice: *Die Abenteuer der Dialektik*, übers. v. A. Schmidt/H. Schmitt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1968, S. 50.

22 | Vgl. Bermes, Christian.: »Die Grenzen des Wissens und die Bedeutung des Lebens. Wittgensteins Überlegungen in ›Über Gewissheit‹ im Kontext der Anthropologie und Kulturphilosophie«, in: Ralf Konersmann (Hg.), *Das Leben denken – Die Kultur denken*, Bd. 2, Freiburg i.B.: Alber 2007, S. 250-270. Zu Wittgensteins Exploration und systematischen

Dieser vierte Aspekt von Verbindlichkeit, die *certitudo*, der abschließend skizziert werden soll, ist sicherlich derjenige, der in systematischer Hinsicht besondere Herausforderungen bereitet. Daher lohnt es herauszustellen, was verbindliche Überzeugungen *nicht* sind. Es handelt sich bei Gewissheiten dieser Art um kein ›Wissen‹ und um keine auf Wissen hin ausgerichtete ›Meinung‹. *Wissen* zeichnet sich dadurch aus, dass ein Wissensanspruch Zweifel zulässt. Sicherlich spielen Wissensbestände innerhalb der Kultur und der kulturellen Selbstverständigung eine bedeutende Rolle, wie etwa ein profundes Maß an historischem Wissen: Wann hat die Französische Revolution stattgefunden? Wann ist die Berliner Mauer gefallen? Wer amtierte als Bürgermeister während des Mauerfalls? Und vieles mehr. Im Falle eines solchen Wissens ist es möglich, sich zu irren, sich zu täuschen oder einer falschen Information zu erliegen. Doch die Täuschung kann behoben, das falsche Wissen und die fehlerhafte Information ›berichtigt‹ werden, indem der Weg, die Methode, expliziert wird, wie Wissen erlangt und überprüft werden kann. Meinen als ein, wie Kant bemerkt, »mit Bewußtsein sowohl subjectiv, als objectiv unzureichendes Führwahrhalten«²³ liegt im logischen Raum des Wissens. Meinen ist auf Wissen ausgerichtet, es liegt nicht jenseits des Wissens.

Natürlich ist es möglich, in dem so beschriebenen Wissen und Meinen auch nach der Funktion der Verbindlichkeit zu fragen. Wenn hier von Verbindlichkeit gesprochen wird, spielt entweder *Akzeptanz* eine Rolle oder es wird auf einen *Maßstab* rekurriert. Beispielsweise lässt sich die Verbindlichkeit ›esoterischen Wissens‹ über die Akzeptanz in bestimmten Gruppen erörtern. Es kann sich dann zeigen, dass die Akzeptanz eines Wissensanspruchs mit der Falschheit des Wissens einhergehen kann. Wird demgegenüber die Verbindlichkeit des Wissens um die Höhe der Zugspitze thematisch, dann spielt Akzeptanz keine Rolle. Fraglich ist hier der Maßstab, nach dem gemessen wird und die Art, wie dieser Maßstab, ›angewendet‹ wird, wie also gemessen und wie mit den Messergebnissen umgegangen wird.

Diejenigen Gewissheiten jedoch, die Wittgenstein im Blick hat und von denen man sagen kann, dass sie Verbindlichkeit beanspruchen, sind von dem

Diskussion von Gewissheiten vgl.: Krebs, Andreas: Worauf man sich verlässt. Sprach- und Erkenntnisphilosophie in Ludwig Wittgensteins ›Über Gewissheit‹, Würzburg: Königshausen/Neumann 2007; Moyal-Sharrock, Danièle (Hg.): The Third Wittgenstein. The Post-Investigations Works (= Ashgate Wittgensteinian Studies), Farnham/Burlington: Ashgate Publishing Limited 2004; Moyal-Sharrock, Danièle (Hg.): Readings of Wittgenstein's ›On Certainty‹, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2005; Kober, Michael: Gewissheit als Norm. Wittgensteins erkenntnistheoretische Untersuchungen in ›Über Gewissheit‹ (= Quellen und Studien zur Philosophie, Band 35), Berlin: De Gruyter 1993.

23 | Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, Akademie-Ausgabe, Bd. 3, Berlin: De Gruyter 1968, S. 533 (A 822 / B 850)

gerade skizzierten Wissen und Meinen grundsätzlich verschieden. Sie lassen sich auch nicht auf Akzeptanz zurückführen, sie verweisen eher auf etwas, was mit den Begriffen Einstimmigkeit, Einklang, Einvernehmen oder Einverständnis zum Ausdruck gebracht werden kann, jedoch nicht mit diesen Ausdrücken zusammenfällt, wenn diese als Einwilligung durch Deliberation oder als Aushandlung von Übereinkünften interpretiert werden.²⁴

Wittgenstein kennt viele Beispiele, um die Funktion und den epistemischen Satus von Gewissheiten zu verdeutlichen. Dabei greift er auf Moores Beispiele, die den *Common sense* illustrieren sollen, zurück und (er)findet auch zahlreiche weitere. Hierzu zählen etwa die Gewissheiten, dass die Erde lange vor unserer Zeit existiert hat, dass Katzen nicht auf Bäumen wachsen oder dass Menschen zwei Eltern haben:

»Ich kann nicht sagen, dass ich gute Gründe habe zur Ansicht, dass Katzen nicht auf Bäumen wachsen oder dass ich einen Vater und eine Mutter gehabt habe. Wenn einer daran zweifelt – wie soll es geschehen sein? Soll er von Anfang an nie geglaubt haben, er habe Eltern gehabt? Aber ist denn das denkbar, es sei denn, dass man ihn dies gelehrt hat?«²⁵

Gewissheiten drücken keine Informationen aus, die alt oder neu sein können, die falsch oder wahr sind, die zur Ernüchterung führen oder erstaunen lassen. Es handelt sich vielmehr um Überzeugungen, die in dem alltäglichen Spiel des Prüfens, Abwägens, Kritisierens, Bezweifeln etc. wirken, indem sie in dem Spiel selbst nicht fraglich werden können, weil sie das Gerüst und die Form des Spiels bilden.²⁶ Solche Überzeugungen drücken ihre Verbindlichkeiten nicht auf die Art aus, dass jemand »so handeln *solle*, sondern nur, dass er so handelt«. ²⁷ Gewissheiten können auf diese Weise gleichsam als vorpräskriptive Verbindlichkeiten der menschlichen Lebensführung verstanden werden.

24 | L. Wittgenstein: Philosophie Untersuchungen, § 242: »Zur Verständigung durch die Sprache gehört nicht nur eine Übereinstimmung in den Definitionen, sondern (so seltsam dies klingen mag) eine Übereinstimmung in den Urteilen. Dies scheint die Logik aufzuheben; hebt sie aber nicht auf. – Eines ist, die Meßmethode zu beschreiben, ein Anderes, Messungsergebnisse zu finden und auszusprechen. Aber was wir ›messen‹ nennen, ist auch durch eine gewisse Konstanz der Messungsergebnisse bestimmt«.

25 | Wittgenstein, Ludwig: Über Gewissheit, in: Ders., Werkausgabe, Bd. 8, hg. v. Joachim Schulte (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Band 508), 4. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990, § 282.

26 | Ebd., § 211: »Es gibt nun unsern Betrachtungen, unsern Forschungen ihre Form. Es war vielleicht einmal umstritten. Vielleicht aber hat es seit unvordenklichen Zeiten zum Gerüst aller unsrer Betrachtungen gehört. (Jeder Mensch hat Eltern)«.

27 | Ebd., § 284.

Zur weiteren Illustration soll ein Beispiel genannt werden, das von Wittgenstein gerade nicht angeführt wird: der Diebstahl. Dieser Fall ist gerade darum interessant, weil er normativ alles andere als unterdeterminiert ist. An folgende Szene lässt sich beispielsweise denken: Auf einem Marktplatz ist zu sehen, wie sich jemand einem anderen nähert und ihm mehr oder weniger unbemerkt die Geldbörse aus der Tasche zieht. Was passiert hier? In den meisten Fällen wird man sagen, dass es sich um einen Diebstahl handelt. Als Indizien für einen Diebstahl werden vielleicht angeführt, dass derjenige, der die Geldbörse entwendet hat, schnell fortläuft und nicht mit demjenigen spricht, der die Geldbörse in der Tasche trug. Auch kann man sich vorstellen, dass ein Dritter zu dem Bestohlenen geht und ihn darauf hinweist, dass jemand seine Geldbörse aus der Tasche gezogen hat. Es kann sogar der Fall eintreten, dass der Beobachter der Szene aufgeklärt und darauf verwiesen wird, dass alles nicht so dramatisch sei. Schließlich werde gerade ein Film gedreht. Oder der Betroffene sagt gar, dass man sich keine Sorgen machen müsse, weil er denjenigen, den man nun fälschlich als Dieb bezeichnet, beauftragt habe, die Geldbörse mitzunehmen, da der Betroffene selbst unter einer Kaufsucht leide und das Laster auf diese Weise therapieren wolle.

Man kann sich diese Szene auf die vielfältigste Art und Weise variiert ausmalen. Und in allen Varianten kann vieles geprüft werden, z.B. was gestohlen wurde, wer der Täter ist, ob alle Beteiligten die Wahrheit sagen oder ob es wirklich ein Diebstahl ist usw. Jedoch lässt sich auf diese Art nicht prüfen, was Stehlen bedeutet. Dass Stehlen als *die Entfernung fremden Eigentums mit der Absicht der Aneignung* zu verstehen ist, ist hier kein Thema. Die Überzeugung, dass Stehlen im Entfernen fremden Eigentums mit der Absicht der Aneignung besteht, ist weder wahr noch falsch, sie ist verbindlich.²⁸ Wenn jemand, um eine Bemerkung Wittgensteins zu variieren, sagte, er zweifle daran, dass Stehlen die Entfernung fremden Eigentums mit der Absicht der Aneignung bedeute, er gehe vielmehr davon aus, dass Stehlen, insbesondere das Stehlen von Geldbörsen, als der eigentliche Ausdruck des Geldflusses, des Cashflows, von dem man immer im Wirtschaftsteil der Zeitungen lese, verstanden werden

28 | Die Verbindlichkeit besteht an dieser Stelle nicht in dem Verbot des Stehlens, sondern in der Bestimmung des Stehlens. Vgl. Wittgenstein, Ludwig: Zettel, in: Ders., Werkausgabe, Bd. 8, hg. v. Joachim Schulte (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Band 508), 4. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990, § 350: »Was ich sage, kommt also darauf hinaus: Ein Gesetz wird für Menschen gegeben und ein Jurist mag wohl fähig sein, Konsequenzen für jeden Fall zu ziehen, der ihm gewöhnlich vorkommt, das Gesetz hat also offenbar seine Verwendung, einen Sinn. Trotzdem aber setzt seine Gültigkeit allerlei voraus; und wenn das Wesen, welcher er zu richten hat, ganz vom gewöhnlichen Menschen abweicht, dann wird z.B. die Entscheidung, ob er eine Tat mit böser Absicht begangen hat, nicht etwa schwer, sondern (einfach) unmöglich«.

müsse, würden wir dies als kurios ansehen, wir wüssten jedoch auch nicht genau, wie man ihn von der Gewissheit überzeugt.²⁹

Wenn hier von *certitudo*, von Gewissheit, die Rede ist, dann handelt es sich weder um intersubjektiv und methodisch begründete Wissensbestände noch um schlichte subjektive und schwankende Überzeugungen oder ausgehandelte Übereinkünfte. Es sind sichere Überzeugungen, die in ihrem Zusammenhang gleichsam die Tiefengrammatik der Kultur ausmachen und die auf komplexe Art und Weise die Welt des Menschen profilieren – nämlich im Ausgang von Praktiken, in denen die Gewissheiten zum Ausdruck kommen. »Die Begründung aber, die Rechtfertigung der Evidenz kommt zu einem Ende; – das Ende aber ist nicht, dass uns gewisse Sätze unmittelbar als wahr einleuchten, also eine Art *Sehen* unsererseits, sondern unser *Handeln*, welches am Grunde des Sprachspiels liegt.«³⁰

Mit den vier Aspekten der *constantia*, der *obligatio*, der *regulae* und der *certitudo* wurde die Infrastruktur der Verbindlichkeit offengelegt. Sie zeigt sich, wenn die Verbindlichkeitsdiskurse in ihrem innerkulturellen Autonomiebestreben auf ihre gleichfalls innerkulturellen Voraussetzungen hin befragt und diskutiert werden. Damit wird nicht nur die Verbindlichkeit als eine kulturelle Tatsache zum Thema der Untersuchung, es zeigt sich ebenso, dass die so beschriebene Verbindlichkeit als Form von Kultur gefasst werden kann. Bei Nietzsche findet sich die Bemerkung: »Große Verbindlichkeiten machen nicht dankbar, sondern rachsüchtig.«³¹ Unabhängig davon, wie Nietzsche an dieser Stelle den Ausdruck Verbindlichkeit genau verstehen möchte, so kann die Bemerkung dennoch ein guter Ratschlag sein. Kultur wird vielleicht nicht so sehr durch »große Verbindlichkeiten«, sondern durch »kleine Verbindlichkeiten« zusammengehalten – die man jedoch alle erst aufdecken und beschreiben muss. *Constantia*, *obligatio*, *regulae* und *certitudo* könnten ein Muster bieten, wie diese Verbindlichkeiten im konkreten Fall zur Sprache gebracht werden können.

29 | L. Wittgenstein: Über Gewissheit, § 257: »Wenn Einer mir sagte, er zweifle daran, ob er einen Körper habe, würde ich ihn für einen Halbnarren halten. Ich wüsste aber nicht, was es hieße, ihn davon zu überzeugen, dass er einen habe. Und hätte ich etwas gesagt und das hätte nun den Zweifel behoben, so wüsste ich nicht wie und warum«.

30 | Ebd., § 204.

31 | Nietzsche, Friedrich: Also sprach Zarathustra I-IV, Kritische Studienausgabe, Bd. 4, hg. v. Giorgio Colli/Mezzino Montinari, Berlin/New York: De Gruyter 1988, S. 114.